

Beschlussprotokoll

9. Amtsdauer

8. Synoden-Sitzung vom 22. Juni 2017

und Fortsetzung

9. Synoden-Sitzung vom 29. Juni 2017

Traktanden

1. Ersatzwahl Synode. Kirchgemeinde Elgg

Die Synode beschliesst stillschweigend:

Die Wahl von Anita Weiss, Breitstrasse 28, 8353 Elgg
als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2015 bis 2019 wird anerkannt.

2. Mitteilungen

3. Ersatzwahl eines Mitglieds des Synodalrats

Als Mitglied des Synodalrats für den Rest der Amtsdauer 2015 bis 2019 wird gewählt:

Luis Varandas, Pfarreibeauftragter und Vikar
in Fällanden im Seelsorgeraum Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach

4. Jahresbericht 2016 der Personalombudsstelle

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Enthaltung:

- I. Der Jahresbericht der Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.
- II. Er geht zur Kenntnisnahme an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

5. Jahresbericht 2016 der Rekurskommission

Die Synode beschliesst einstimmig mit 88 Ja:

Der Jahresbericht der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016 wird abgenommen.

6. Jahresbericht 2016 der Katholischen Kirche im Kanton Zürich

Die Synode beschliesst mit 88 Ja und 1 Enthaltung:

- I. Abnahme des Jahresberichtes des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für das Jahr 2016.
- II. Mitteilung an den Synodalrat zur Weiterleitung an den Regierungsrat des Kantons Zürich zuhanden des Kantonsrates.

7. Jahresrechnung 2016 der Zentralkasse

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

1. Die Rechnung 2016 der Zentralkasse mit einem Ertrag von CHF 61'141'489.31 und einem Aufwand von CHF 59'120'297.82 sowie einem Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird genehmigt.
2. Der Ertragsüberschuss von CHF 2'021'191.49 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

8. Teuerungsausgleich auf den 1. Januar 2018

Die Synode beschliesst einstimmig mit 89 Ja:

- I. Dem Personal ist auf den 1. Januar 2018 keine Teuerung auszugleichen. Damit bleibt der Indexstand bis zu einem Stand von 115.1 Punkten ausgeglichen.
- II. Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert.
- III. Mitteilung an den Synodalrat für sich und zuhanden der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zürich und die kirchlichen Organisationen im Kanton Zürich, für welche die Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft gilt, sowie an Generalvikar Dr. Josef Annen.

9. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

Die Synode, gestützt auf Art. 28 Abs. 2 lit. a und lit. c KO nach Einsichtnahme in den Bericht des Synodalrates vom 20. Juni 2016, beschliesst mit 81 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung:

- I. Teilrevision der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009:

Art. 27 Aufgaben
Die Synode ist zuständig für:
Abs. 1 lit. a – e (unverändert)

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20

synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

**Beschlussprotokoll
der 8. und 9. Sitzung der Synode
vom 22. und 29. Juni 2017**

f. Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.
<p>Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 1 lit. f</p> <p><i>Antrag der NSTK und Synodalrat: Wahl und Abberufung der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Der Antrag erhält 32 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag Fritz Umbricht, Bülach: Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Der Antrag erhält 44 Stimmen.</i></p>
Abs. 2 (unverändert)
<p>³ Folgende allgemeine Verwaltungshandlungen:</p> <p>a. Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode,</p> <p>lit. b – i (unverändert)</p>
<p>Gegenüberstellung zu Art. 27 Abs. 3 lit. a</p> <p><i>Antrag NSTK und Synodalrat: Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Ergebnisse der Wahl der Synode, ... Der Antrag erhält 4 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag Fritz Umbricht, Bülach: Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen hinsichtlich der Wahlergebnisse der Mitglieder der Synode, ... Der Antrag erhält 79 Stimmen.</i></p>
Art. 38 Unvereinbarkeit
Abs. 1 (unverändert)
² Kein Mitglied des Synodalrates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören.
<p>Gegenüberstellung zu Art. 38 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Mehrheit NSTK und Synodalrat: Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates darf nicht gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören. Der Antrag erhält 26 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag Minderheit NSTK: Kein Mitglied des Synodalrates darf gleichzeitig der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände angehören. Der Antrag erhält 56 Stimmen.</i></p>

Abs. 2 wird Abs. 3 (unverändert)
Abs. 3 wird Abs. 4 (unverändert)
Abs. 4 wird Abs. 5 (unverändert)
Art. 41 Aufgaben
Dem Synodalrat kommen zu: lit. a – q (unverändert) r. Entscheide über Rekurse gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände.
Art. 42a Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände
¹ Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an.
Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 1 (Bereinigung Minderheitsantrag) <i>Antrag Minderheit der NSTK: Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt... Der Antrag erhält 52 Stimmen</i> <i>Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon: Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission, die dem Synodalrat administrativ angegliedert ist. Sie führt... Der Antrag erhält 24 Stimmen</i>
Gegenüberstellung zu Art. 42a Abs. 1 <i>Antrag Mehrheit der NSTK: Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Kirchgemeindereglement vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an. Der Antrag erhält 42 Stimmen</i> <i>Antrag der Minderheit der NSTK Die allgemeine Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände obliegt einer eigenständigen und weisungsunabhängigen Kommission des Synodalrates. Sie führt Visitationen durch und ordnet die im Reglement über Organisation der Aufsicht über Kirchgemeinden und Zweckverbände vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen an. Der Antrag erhält 37 Stimmen</i>
² Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Gegenüberstellungen zu Art. 42a Abs. 2

Antrag Minderheit der NSTK:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Der Antrag erhält 57 Stimmen.

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, sowie vier weiteren Mitgliedern.

Der Antrag erhält 25 Stimmen.

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Synodalarat angehört, sowie vier weiteren Mitgliedern.

Der Antrag erhält 16 Stimmen.

Antrag NSTK:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Der Antrag erhält 64 Stimmen.

³ Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalarates. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Gegenüberstellungen zu Art. 42a Abs. 3

Antrag NSTK:

... Die Wahl findet am gleichen Tag mit der Wahl des Synodalarates statt.

Der Antrag erhält 15 Stimmen.

Antrag Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen:

... Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 70 Stimmen.

Antrag NSTK:

Die Wahl der fünf Mitglieder erfolgt durch die Synode auf Vorschlag des Synodalarates.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 55 Stimmen.

Antrag Marcel Barth, Zürich-St. Konrad:

Die Wahl der fünf Mitglieder der Aufsichtskommission erfolgt durch die Synode. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in der Mitte der Amtsdauer der Synode statt.

Der Antrag erhält 26 Stimmen.

Art. 43 Bestand

¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen.
Art. 45 Unvereinbarkeit
¹ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat, in der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbands von Kirchgemeinden.
Abs. 2 (unverändert)
Art. 46 Aufgaben
Abs. 1 (unverändert)
Abs. 2 (aufgehoben)
Art. 47 Rekurse
Mit Rekurs können angefochten werden:
a. Anordnungen und Erlasse des Synodalrates, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheide des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren, 2. Aufsichtsrechtliche Entscheide und Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden, 3. Entscheide des Synodalrates über Rekurse zu personalrechtlichen Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände, 4. Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates,
b. Anordnungen und Erlasse der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe,
c. Unrechtmässiges Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung durch den Synodalrat, eine Kirchgemeinde, einen Zweckverband oder ihrer Organe,
d. Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft und der Kirchgemeinden, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden verletzen,
e. Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. d fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden,
f. Einspracheentscheide der Kirchenpflegen in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird.
Art. 48 Rekursverfahren
¹ Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

Abs. 2 (unverändert)
Art. 49 Besondere Ausstandsbestimmungen <i>Antrag Mauro Bernasconi, Zürich Witikon: Der Artikel 49 der KO, der besondere Ausstandsbestimmungen für die Mitglieder der Rekurskommission aufführt, wird aufgehoben. Der Antrag wird mit 21 Ja, 58 Nein und 6 Enthaltungen abgelehnt.</i>
Art. 50 Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände
(aufgehoben)
Art. 54 Autonomie; Stimm- und Wahlrecht; subsidiäres Recht
Abs. 1 – 3 (unverändert)
⁴ Wo die Kirchgemeindeordnung und das Kirchgemeindeglement keine eigenen Bestimmungen enthalten, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.
Art. 55 Organisation
¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindeglements in einer Kirchgemeindeordnung.
Abs. 2 – 4 (unverändert)
Art. 61 Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden
¹ Die Kirchgemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.
Abs. 2 (unverändert)
Art. 62 Aufsicht
Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie der Oberaufsicht des Synodalarates.

II. Das Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (LS 182.51) wird wie folgt geändert:

§ 1 Zusammensetzung, Amtsdauer
¹ Die Rekurskommission setzt sich aus fünf nebenamtlichen Mitgliedern zusammen. ² Die Synode wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Abs. 3 (unverändert)
§ 2 Unabhängigkeit
¹ Die Rekurskommission ist unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.
Abs. 2 – 3 (unverändert)
§ 3 Besondere Ausstandsbestimmungen

Abs. 1 (unverändert)
Abs. 2 (aufgehoben)
§ 4 Organisation
¹ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung.
Abs. 2 (unverändert)
§ 8 Aufsicht über die Kirchgemeinden
(ersatzlos aufgehoben)
§ 9 Verfahren
¹ Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung.
Abs. 2 (unverändert)
§ 10 Zuständigkeit bei Rekursen
¹ Die Zuständigkeit der Rekurskommission richtet sich nach Art. 47 KO.
Abs. 2 (unverändert)

- III. Ziffer I dieses Beschlusses untersteht nach Art. 12 lit. a KO dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- V. Der Synodalrat wird eingeladen, nach Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat Antrag um Genehmigung der Teilrevision der Kirchenordnung zu stellen und die Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich zu publizieren.
- VI. Die Inkraftsetzung der Teilrevision erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Synodalrat mit separatem Beschluss bestimmten Zeitpunkt. Die jetzige Rekurskommission bleibt im Amt, bis die neue Aufsichts- und die Rekurskommissionen gewählt sind.

10. Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement/KGR)

Die Synode, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. d, h und i KO und nach Einsichtnahme des Berichts des Synodalrates vom 20. Juni 2016 unter Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Kirchenordnung (Aufsicht) vom 22. Juni 2017, beschliesst mit 80 Ja, 1 Nein und 3 Enthaltungen:

- I. Erlass eines Kirchgemeindereglements

Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement, KGR)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 <i>Gegenstand</i>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

**Beschlussprotokoll
der 8. und 9. Sitzung der Synode
vom 22. und 29. Juni 2017**

Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden, Änderungen im Bestand und Gebiet, die Aufsicht über die Kirchgemeinden sowie den Rechtsschutz.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Die Kirchgemeinden unterstützen die Pfarreien namentlich in der

- a) Liturgie, Katechese und Diakonie,
- b) anderssprachigen Seelsorge,
- c) Jugend- und Erwachsenenbildung,
- d) Pflege der Ökumene.

³ Zu den weiteren Aufgaben der Kirchgemeinden gehören namentlich:

- a) Bau und Unterhalt kirchlicher Liegenschaften,
- b) Hilfe im In- und Ausland,
- c) Pflege des Kontakts zu anderen Kirchgemeinden, den politischen Gemeinden und Schulgemeinden,
- d) Pflege der Beziehungen zur Kirchenstiftung.

§ 3 Autonomie

Die Kirchgemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

§ 4 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in der Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

² Soweit die Kirchgemeinden keine eigenen Regelungen erlassen müssen, können sie beschliessen, das Kirchgemeindereglement direkt anzuwenden.

§ 5 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- b) die Kirchenpflege als Exekutive,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

§ 6 Protokoll

¹ In Kirchgemeindeversammlungen und in Sitzungen der Behörden wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ist innert zehn Tagen zu erstellen. Es enthält mindestens die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und allfällige Beanstandungen zum Verfahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident prüft innert zehn Tagen nach Vorlage das Kirchgemeindeversammlungsprotokoll auf seine Richtigkeit und bezeugt diese durch Unterschrift. Das Protokoll ist ausserdem durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Protokollierung von Sitzungen der Behörden richtet sich nach der Geschäftsordnung der Behörde.

§ 7 Publikation

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Behörden werden unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchgemeinde aufliegt oder elektronisch eingesehen werden kann.

² Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet das Publikationsorgan oder regelt die Zuständigkeit für dessen Bezeichnung.

³ Ohne eine solche Bezeichnung gilt das forum als Publikationsorgan.

Gegenüberstellung zu § 7 Abs. 3

Antrag NSTK und Synodalrat:

Ohne eine solche Bezeichnung gilt das forum als Publikationsorgan.

Der Antrag erhält 62 Stimmen.

Antrag Fritz Umbricht, Bülach:

Steichen von Abs. 3

Der Antrag erhält 17 Stimmen.

§ 8 Information und Datenschutz

Die Information und der Datenschutz richten sich nach den kirchlichen Vorschriften sowie nach der staatlichen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

§ 9 Schweigepflicht

Behördenmitglieder, Kirchgemeindeangestellte sowie Dritte, die kirchliche Aufgaben erfüllen oder für die Kirche tätig sind, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Stimmberechtigte

A. Allgemeines

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.

² Stimm- und wahlberechtigt ist, wer

- a) Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft ist,
- b) Wohnsitz in der Kirchgemeinde hat,

- c) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- d) im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist, und
- e) nicht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen ist.

B. Urnenabstimmungen und -wahlen

§ 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Kirchgemeindeordnung bezeichnet die Gegenstände, über welche die Stimmberechtigten zwingend an der Urne zu entscheiden haben.

§ 12 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen (§ 22 Abs. 1 lit. b und c).

§ 13 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

- a) die Wahl der Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. Die Wahl findet zwischen Januar und April desjenigen Jahres statt, in welchem der Kantonsrat gewählt wird.
- b) die Bestätigungswahl der Pfarrer gemäss §§ 113–118 des Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.
- c) weitere in der Kirchgemeindeordnung bezeichnete Wahlen.

§ 14 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie subsidiär das Gesetz über die politischen Rechte.

§ 15 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von der politischen Gemeinde wahrgenommen.

C. Initiativen

§ 16 Gegenstand

¹ Initiativen können von mindestens 15 Stimmberechtigten oder von der in der Kirchgemeindeordnung bezeichneten Zahl von Stimmberechtigten über Gegenstände eingereicht werden, die der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

- ² Die Kirchgemeindeordnung kann Einzelinitiativen zulassen.
- ³ Die erforderliche Unterschriftenzahl darf 5% der Stimmberechtigten nicht übersteigen.
- ⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

§ 17 *Form*

- ¹ Initiativen können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- ² Das Initiativbegehren mit der Unterschriftenliste enthält folgende Angaben:
- a) den Titel, den Text und eine Begründung der Initiative,
 - b) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
 - c) Name und Adresse der Mitglieder des Initiativkomitees. Dieses besteht aus mindestens drei Stimmberechtigten.

§ 18 *Prüfung*

Die Kirchenpflege beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit.

§ 19 *Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung*

- ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung untersteht, unterbreitet ihr die Kirchenpflege die Initiative innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung zur Beschlussfassung.
- ² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.
- ³ Ein Mitglied des Initiativkomitees kann die Initiative in der Kirchgemeindeversammlung mündlich erläutern.
- ⁴ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Beschlussfassung in der Kirchgemeindeversammlung zurückziehen.

§ 20 *Beschlussfassung an der Urne*

- ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, ordnet die Kirchenpflege innert zwölf Monaten nach ihrer Einreichung die Urnenabstimmung an.
- ² Die Kirchenpflege stellt Antrag, ob der Initiative zugestimmt oder ob sie abgelehnt werden soll. Sie kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative unterbreiten.
- ³ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückziehen.

2. Abschnitt: Kirchgemeindeversammlung
A. Zusammensetzung und Befugnisse
<p>§ 21 <i>Zusammensetzung</i></p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.</p>
<p>§ 22 <i>Befugnisse</i></p> <p>¹ Der Kirchgemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung, b) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen, d) Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung, e) Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder, f) Behandlung von Initiativen gemäss § 19, g) Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und Verträgen gemäss §§ 63 und 64, h) Genehmigung von Verträgen über Gebietsveränderungen gemäss § 66. <p>² Sie führt die folgenden Wahlen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neuwahl der Pfarrer, b) Wahl der Pfarreibeauftragten, c) Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht, d) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten, soweit die Kirchgemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht.
<p>§ 23 <i>Anfragerecht</i></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Kirchgemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Kirchgemeindeversammlung verlangen.</p> <p>² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage mündlich in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Eine Beratung über die Antwort findet nur statt, wenn die Kirchgemeindeordnung dies vorsieht. Eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.</p>
B. Vorbereitung
<p>§ 24 <i>Einberufung der Kirchgemeindeversammlung</i></p> <p>Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf Anordnung der Kirchenpflege, b) infolge vorher beschlossener Vertagung,

c) wenn mindestens 15 Stimmberechtigte oder die in der Kirchgemeindeordnung genannte Anzahl von Stimmberechtigten es verlangen.

§ 25 *Ankündigung*

¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

C. Durchführung

§ 26 *Versammlungsleitung*

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenpflege leitet die Kirchgemeindeversammlung.

§ 27 *Handhabung von Ruhe und Ordnung*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung.

² Sie oder er kann Ruhestörende wegweisen und eine Versammlung schliessen, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann.

³ Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

§ 28 *Stimmzählende*

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit relativem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählende. Diese dürfen weder Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein noch dürfen sie an der Vorbereitung eines Geschäftes mitgewirkt haben, noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.

§ 29 *Feststellung der Stimmberechtigten*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

² Ist dies der Fall, werden diese aufgefordert, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

³ Im Streitfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident aufgrund des Stimmregisters über ihre Stimmberechtigung.

§ 30 *Stimmregister*

Die Versammlungsleitung erteilt Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person.

D. Anträge

§ 31 *Antragsrecht der Behörden*

¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Anträge der Kirchenpflege. Die Anträge werden von einem Mitglied der Kirchenpflege oder einem Berichterstatter vertreten.

² Die Kirchenpflege kann zwei Anträge zur gleichen Sache sowie Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Die Kirchenpflege kann zur Klärung grundsätzlicher Fragen Antrag auf Durchführung einer Konsultativabstimmung stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege rechtlich nicht verbindlich.

§ 32 Antragsrecht der Stimmberechtigten

¹ Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Ordnungsanträge sowie Anträge auf Verwerfung oder Änderung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Diese Anträge können begründet werden. Es können Gegenanträge gestellt werden.

² Ordnungsanträge betreffen die Verhandlungsführung. Darunter fallen insbesondere die folgenden Anträge:

- a) Schluss der Diskussion,
- b) geheime Wahl und Abstimmung,
- c) Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes,
- d) Rückweisung,
- e) Streichung oder Änderung der Reihenfolge von Traktanden,
- f) Rückkommen,
- g) Redezeitbeschränkung.

§ 33 Wiedereinbringung eines Antrags

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung zurückgewiesenen oder abgelehnten Antrag einer späteren Kirchgemeindeversammlung erneut vorzulegen.

E. Beratung und Abstimmung

§ 34 Beratung

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Kirchgemeindeversammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

§ 35 Abstimmungsordnung

¹ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Eine Diskussion findet in der Regel nicht statt.

² Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.

§ 36 Offene Abstimmung

¹ Vor der ersten Abstimmung zu einem Geschäft gibt die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand und die Reihenfolge der Abstimmungen bekannt.

² Sie oder er stellt fest, ob die Mehrheit der Stimmenden den Antrag angenommen oder abgelehnt hat. Im Zweifelsfall wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

§ 37 Geheime Abstimmung

¹ Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Sie ist ausgeschlossen bei der Bereinigung der Vorlage bei sich gegenseitig ausschliessenden Anträgen.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Stimmzetteln.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Die Kirchgemeindeordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 38 Wahlverfahren

¹ Für das Wahlverfahren gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für die Neuwahl der Pfarrer und die Wahl der Pfarreibeauftragten folgende Vorschriften:

a) Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor oder während der Versammlung gemacht werden.

b) Die Wahl erfolgt wie folgt:

1. Es wird offen gewählt.
2. Die Vorgeschlagenen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.
4. Werden mehr Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, fallen die Personen mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.
5. Die Präsidentin oder der Präsident wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

² Werden weniger Personen gewählt als Stellen zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang nach den Vorschriften von Abs. 1 statt.

³ Die Wahlen finden in der Regel in der ersten Hälfte desselben Jahres statt wie die Wahlen der politischen Gemeinde.

§ 39 Geheime Wahl

¹ Die Kirchgemeindeordnung kann für einzelne Wahlgeschäfte die geheime Wahl vorsehen. Eine geheime Wahl erfolgt stets, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine solche verlangt.

² Die Stimmabgabe erfolgt auf den ausgegebenen leeren Wahlzetteln. Die Kirchgemeindeordnung kann die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge vorsehen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Wahl nach § 38.

<p>3. Abschnitt: Behörden</p>
<p>A. Wählbarkeit und Amtsdauer</p>
<p>§ 40 <i>Wählbarkeitsvoraussetzungen</i></p> <p>¹ Als Behördenmitglied ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigt gemäss § 10 Abs. 2 ist. Es besteht kein Amtszwang.</p> <p>² Der Pfarrer, der Diakon, die Pfarreibeauftragte und der Pfarreibeauftragte, deren Ehegatten sowie Angestellte der Kirchgemeinde können nicht Mitglied einer Behörde sein.</p> <p>³ Für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission kann die Kirchgemeindeordnung anstelle des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde den Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich vorsehen.</p> <p>⁴ Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.</p>
<p>Gegenüberstellung zu § 40 Abs. 4</p> <p><i>Antrag NSTK und Synodalrat:</i> <i>Mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde endet die Amtsdauer. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.</i> <i>Der Antrag erhält 41 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag Tobias Grimbacher, Zürich-Allerheiligen</i> <i>Behördenmitglieder, die aus der Kirchgemeinde weg ziehen, üben ihr Amt bis zum Ende der Amtsdauer aus, sofern sie nicht vom Amt zurücktreten. Die Kirchgemeindeordnung kann eine andere Regelung vorsehen.</i> <i>Der Antrag erhält 40 Stimmen.</i></p>
<p>⁵ Für die Wiederwahl von Behördenmitgliedern, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, kann die Kirchgemeindeordnung Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht vorsehen, sofern sie weiterhin Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Behörde.</p>
<p>§ 41 <i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>¹ Den Behörden dürfen nicht gleichzeitig angehören:</p> <p>a) Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner, b) Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner, c) Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.</p> <p>² Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.</p>
<p>§ 42 <i>Konstituierung und Amtsantritt</i></p> <p>¹ Die Konstituierung der Behörde sowie der Amtsantritt der Mitglieder erfolgen, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.</p> <p>² Jedes Mitglied ist zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden. Die Kirchgemeindeordnung kann Aufgabenbereiche bezeichnen, zu deren Übernahme die Präsidentin oder der Präsident nicht verpflichtet werden kann.</p>

<p>³ Die Behörden regeln bei ihrer Konstituierung die Stellvertretungen ihrer Mitglieder.</p>
<p>§ 43 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung. Auf den gleichen Zeitpunkt endet die Amtsdauer des bisherigen Organs.</p>
<p>§ 44 Amtswechsel</p> <p>¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ist über jeden Amtswechsel zu informieren.</p> <p>² Sie wacht darüber, dass die neu gewählten Mitglieder in ihre Aufgaben eingeführt werden.</p> <p>³ Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Mitgliedes oder ihres bzw. seines Vertreters. Erfolgt ein Wechsel bei den Finanzen sowie beim Aktuariat und bei der Archivverantwortung, wirkt auch ein Vertreter der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände mit.</p> <p>⁴ Über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das insbesondere über die dem neuen Mitglied übergebenen Urkunden und bei den Finanzen über die Aktiven und Passiven Aufschluss zu geben hat. Es ist von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen und im Archiv der Behörde aufzubewahren.</p>
<p>§ 45 Vorzeitige Entlassung</p> <p>¹ Wer die Wählbarkeit verliert und aus der Behörde ausscheidet, informiert die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände. Wer aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt ausscheiden will, ersucht die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände um vorzeitige Entlassung.</p> <p>² Dem Gesuch um vorzeitige Entlassung ist stattzugeben, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Funktionsfähigkeit der Behörde sichergestellt ist.</p>
<p>§ 46 Ersatzwahlen</p> <p>¹ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt.</p> <p>² Keine Ersatzwahl findet statt, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt und deren Funktionsfähigkeit gewahrt bleibt.</p>
<p>B. Einberufung und Beschlussfassung</p>
<p>§ 47 Sitzungen</p> <p>¹ Behörden versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder.</p> <p>² Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion und die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil. Stellvertretung ist nur bei längeren Abwesenheiten mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet. Für einzelne Verhandlungsgegenstände können Gäste und Sachverständige zur Sitzung eingeladen werden.</p> <p>³ Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.</p>

<p>⁴ Die Verhandlungsgegenstände werden den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt gegeben.</p> <p>⁵ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt die Präsidentin oder der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, wird die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>§ 48 Beschlussfassung</p> <p>Eine Behörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>§ 49 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>¹ Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmen mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>² Im Übrigen gelten für die Abstimmungsordnung sowie für das Abstimmungs- und Wahlverfahren §§ 35, 36 und 38 sinngemäss.</p>
<p>§ 50 Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse</p> <p>Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, kann die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle entscheiden oder eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Behörde an der nächsten Sitzung über gefasste Präsidialentscheide. Präsidialentscheide und Zirkularbeschlüsse werden ins Protokoll aufgenommen.</p>
<p>§ 51 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Behördenmitglieder treten bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der Sache ein persönliches Interesse haben, b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind, c) aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten. <p>² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> <p>³ Bei der Behandlung des Budgets und bei allgemein verbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.</p>
<p>§ 52 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>Die Verhandlungen von Behörden sind nicht öffentlich.</p>

<p>C. Aufgabenübertragung, Kommissionen und Sachverständige</p> <p>§ 53 <i>Aufgabenübertragung</i></p> <p>¹ Eine Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>² Die Kirchgemeindeordnung kann vorsehen, dass Aufgaben an Angestellte der Kirchgemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen werden.</p> <p>§ 54 <i>Beratende Kommissionen und Sachverständige</i></p> <p>Eine Behörde kann zur Vorberatung ihrer Geschäfte beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beziehen.</p>
<p>D. Kirchenpflege</p> <p>§ 55 <i>Organisation</i></p> <p>¹ Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 1</p> <p><i>Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:</i> <i>Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. (Streichung von "mindestens")</i> <i>Der Antrag erhält 73 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag NSTK und Synodalrat:</i> <i>Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</i> <i>Der Antrag erhält 10 Stimmen.</i></p> <p>² Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen.</p> <p>Gegenüberstellung zu § 55 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Fritz Umbricht, Bülach:</i> <i>Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.</i> <i>Der Antrag erhält 13 Stimmen.</i></p> <p><i>Antrag NSTK und Synodalrat:</i> <i>Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Anzahl Mitglieder bestimmen.</i> <i>Der Antrag erhält 69 Stimmen.</i></p> <p>§ 56 <i>Befugnisse</i></p> <p>¹ Der Kirchenpflege stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <p>a) die Ausführung der ihr durch die Kirchgemeindeordnung übertragenen Aufgaben,</p> <p>b) die Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>c) die Vorberatung der an die Kirchgemeindeversammlung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber,</p> <p>d) die Vornahme der ihr übertragenen Anstellungen,</p>

- e) die Erstellung des Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung sowie die Führung der Rechnung der Kirchgemeinde,
- f) die Bewilligung von Ausgaben nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung,
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung.

² Sie vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

§ 57 Aufgaben

Die Kirchenpflege bestellt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen für die einzelnen Aufgabenbereiche.

§ 58 Aktuarat

¹ Die Kirchenpflege wählt eine Aktuarin oder einen Aktuar. Die Präsidentin oder der Präsident kann dieses Amt nicht ausüben.

² Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Behörde sein.

E. Rechnungsprüfungskommission

§ 59 Bestand

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Kirchgemeindeordnung kann eine höhere Mitgliederzahl vorsehen.

§ 60 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde. Sie hat die Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten sowie der finanziellen Angemessenheit vorzunehmen.

² Sie prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

§ 61 Fachkunde

¹ Die finanztechnische Prüfung des Kirchgemeindehaushaltes muss durch eine Person geleitet werden, die über die notwendige Fachkunde verfügt.

² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission diese Anforderung, ist eine externe Prüfstelle nach den Vorschriften des kantonalen Rechts für die politischen Gemeinden einzusetzen.

³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

⁴ Der Synodalrat legt in einem Merkblatt die Anforderungen an die Fachkunde fest.

§ 62 Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen tatsächlich und dem Anschein nach unabhängig sein.

² Sie dürfen weder ein anderes Amt in der Kirchgemeinde ausüben noch in einem vertraglichen Verhältnis zur Kirchgemeinde stehen.

³ Sie üben ihr Amt frei von Weisungen der Kirchgemeinde aus.

3. Teil: Zusammenarbeit

§ 63 Zweckverband

¹ Die Kirchgemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen.

² Die Zweckverbandsstatuten regeln mindestens die folgenden Punkte:

- a) beteiligte Kirchgemeinden,
- b) Art und Umfang der Aufgaben,
- c) Organisation,
- d) Entscheidungsbefugnisse der Organe,
- e) Finanzierung und Kostenverteilung,
- f) Aufsicht,
- g) Beendigung der Zusammenarbeit.

³ Die Zweckverbandsstatuten bestimmen, welche Bestimmungen als grundlegend gelten.

⁴ Erlass und grundlegende Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller Kirchgemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Kirchgemeinden.

⁵ Erlass und Änderungen der Zweckverbandsstatuten bedürfen der Genehmigung des Synodalrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

§ 64 Vertragliche Zusammenarbeit

¹ Zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben können die Kirchgemeinden Verträge abschliessen.

² Die Verträge regeln mindestens die folgenden Punkte:

- a) beteiligte Kirchgemeinden,
- b) Rechtsform der Zusammenarbeit,
- c) Art und Umfang der Aufgaben,
- d) Finanzierung und Kostenverteilung,
- e) Aufsicht,
- f) Beendigung der Zusammenarbeit.

³ Im Vertrag wird bestimmt, welche Punkte als grundlegend gelten.

⁴ Über den Abschluss und die grundlegenden Änderungen von Verträgen beschliessen die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden. In den übrigen Fällen kann die Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeit der Kirchenpflege vorsehen.

<p>4. Teil: Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden</p>
<p>§ 65 <i>Bestandesänderungen</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>² Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgen durch Beschluss der Synode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden an den Synodalrat oder auf Antrag des Synodalrates.</p>
<p>§ 66 <i>Gebietsveränderungen</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder abändern.</p> <p>² Die Gemeinden regeln den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsveränderungen in einem Vertrag.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung über den Vertrag.</p> <p>⁴ Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat.</p>
<p>5. Teil: Aufsicht und Rechtsschutz</p>
<p>1. Abschnitt: Aufsicht</p>
<p>§ 67 <i>Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinden und Zweckverbände unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände gemäss Art. 42a KO und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der unmittelbaren Anwendung staatlichen Rechts.</p> <p>² Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände wacht insbesondere darüber, dass die Kirchgemeindebehörden und ihre Angestellten sowie die Organe der Zweckverbände ihre Pflichten gemäss den gesetzlichen Vorschriften und im Sinne der Einvernehmlichkeit erfüllen.</p>
<p>§ 68 <i>Visitationen</i></p> <p>¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor. Ausserordentliche Visitationen bei Missständen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Sie prüft insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse, b) die Einhaltung der Anstellungsordnung der Körperschaft, c) die Einhaltung der Vorschriften zur fachkundigen und unabhängigen Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens, d) die jährlich einzureichenden Jahresrechnungen. Sie nimmt Stichproben vor.

Gegenüberstellung zu § 68 Abs. 1

Antrag Synodalrat und NSTK:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt alle zwei Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor.

Der Antrag erhält 48 Stimmen.

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände nimmt mindestens alle vier Jahre Visitationen bei Kirchgemeinden und Zweckverbänden vor.

Der Antrag erhält 32 Stimmen.

§ 69 Berichterstattung

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Gegenüberstellung zu § 69 Abs. 1

Antrag Synodalrat und NSTK:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Der Antrag erhält 44 Stimmen.

Antrag Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon:

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände erstattet der Synode und dem Synodalrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht.

Der Antrag erhält 36 Stimmen.

² Bei Feststellung von Problemen im Verhältnis zwischen Kirchenpflege und Pfarrer und der oder dem Pfarreibeauftragten informiert sie den Generalvikar für den Kanton Zürich.

§ 70 Anordnung von Aufsichtsmassnahmen

Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände greift ein, wenn

- a) Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen oder
- b) die ordnungsgemässe Führungs- oder Verwaltungstätigkeit auf andere Weise gefährdet ist.

§ 71 Aufsichtsmassnahmen

¹ Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände kann insbesondere

- a) Weisungen erteilen,
- b) vorsorgliche Massnahmen treffen,
- c) widerrechtliche Anordnungen, Beschlüsse und Erlasse aufheben,
- d) Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,
- e) ein Behördenmitglied, das Amtspflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt, vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

² Dem Synodalrat bleibt vorbehalten, einer Kirchgemeinde das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann. Der Synodalrat entscheidet auf Antrag der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände oder im Rahmen seiner Oberaufsicht.

2. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 72 Neubeurteilung von Entscheiden

¹ Werden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen, kann Neubeurteilung verlangt werden:

- a) durch die Gesamtbehörde bei Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde,
- b) durch die übertragende Behörde bei Anordnungen von Angestellten der Kirchgemeinde.

² Die Mitwirkung am Entscheid, welcher die Neubeurteilung unterliegt, stellt keinen Ausstandsgrund dar.

³ Die Möglichkeit, Neubeurteilung zu verlangen, ist im Entscheid anzuzeigen.

⁴ Das Begehren um Neubeurteilung ist innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁵ Dem Lauf der Frist und der Einreichung des Begehrens kommt aufschiebende Wirkung zu.

⁶ Gegen die neue Beurteilung kann Rekurs erhoben werden.

§ 73 Rekurs an die Rekurskommission

Gestützt auf dieses Reglement ergangene Akte können nach Massgabe von Art. 47 KO mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Synodalrates nach Art. 41 KO.

§ 74 Rekursberechtigung und -gründe

¹ Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Kirchgemeinden und Zweckverbände sind rekursberechtigt, wenn sie

- a) durch die Anordnung wie eine Privatperson berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben,
- b) die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt,
- c) bei der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in ihren schutzwürdigen Interessen anderweitig verletzt sind, insbesondere bei einem wesentlichen Eingriff in ihr Finanz- oder Verwaltungsvermögen.

³ In Stimmrechtssachen steht der Rekurs jeder Person zu, die in der betreffenden Angelegenheit stimmberechtigt ist. Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte verletzt worden, so kann nur

eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, und dort die Verletzung gerügt hat, Rekurs erheben.

§ 75 Rekursverfahren

Das Rekursverfahren richtet sich nach Art. 48 KO.

§ 76 Anordnungen bei Urnenabstimmungen und -wahlen

¹ Betrifft der Rekurs eine Urnenabstimmung oder eine Urnenwahl, kann die Rekurskommission Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wiederholung einer Urnenabstimmung oder einer Urnenwahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Abstimmung oder Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 77 Weiterzug durch die Kirchgemeinde

¹ Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten oder der Kirchgemeindeversammlung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet die Kirchenpflege nach Anhörung der Rechnungsprüfungskommission darüber, ob die Kirchgemeinde den Rechtsmittelweg beschreiten soll.

² Der Entscheid kann nachgebracht werden, wenn die Kirchenpflege das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 78 Vollzug

¹ Kirchgemeinden und Zweckverbände nehmen die notwendigen Anpassungen ihres Rechts innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vor.

² Mitglieder von Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

§ 79 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist durch Beschluss des Synodalkonvents in Kraft.

II. Die nachstehenden Reglemente werde wie folgt geändert

1. Reglement über die Neuwahl von Pfarrern vom 18. April 2013 (LS 182.22)

III. Rechtsschutz, § 16 Marginale (Neu): Rekurs in Stimmrechtssachen

§ 16: Der Rekurs in Stimmrechtssachen richtet sich nach dem 5. Teil des Reglements über die Kirchgemeinden (Aufsicht und Rechtsschutz).

§§ 17 – 19 ersatzlos aufheben

2. Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

§ 4: Soweit die Kirchenordnung, dieses Reglement und dazugehörige Beschlüsse des Synodalrates keine Regelung enthalten, richtet sich der Finanzhaushalt der Kirchgemeinden sinngemäss nach den §§ 119–124, 132–138 und § 165 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

§ 7: Die Prüfung der Finanzhaushalte und des Rechnungswesens der Kirchgemeinden erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission gemäss §§ 59–62 des Kirchgemeindefinanzreglements.

- III. Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Synodalrat die Inkraftsetzung des Kirchgemeindefinanzreglements in einem separaten Entscheid beschliessen.

11. Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden/FKG)

Die Synode, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 lit. d und i KO und nach Einsichtnahme des Berichts des Synodalrates vom 20. März 2017, beschliesst einstimmig mit 81 Ja:

- I. Erlass eines Finanzreglements der Kirchgemeinden

Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden, FKG)

	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	§ 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden. ² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für Zweckverbände, soweit sie mit deren Besonderheiten vereinbar sind. ³ Der Synodalrat erlässt zum Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden ein verbindliches Handbuch.
Geltungsbereich	§ 2 Der Geltungsbereich des Kirchgemeindefinanzreglements umfasst den Finanzhaushalt aller römisch-katholischen Kirchgemeinden. Davon ausgenommen sind Vermögen und Verpflichtungen sowie Aufwendungen, Erträge, Ausgaben und Einnahmen der kirchlichen Stiftungen.

Begriffsdefinitionen	<p>§ 3</p> <p>Im Sinne dieses Reglements bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabe: Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. 2. Einmalige Ausgabe: Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist. 3. Wiederkehrende Ausgabe: Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Teilbetreffnis bekannt ist, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss. 4. Neue Ausgaben: Als neue Ausgaben gelten insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. der Erwerb von Grundstücken zu einem bestimmten öffentlichen Zweck, b. die Vergabe von Darlehen, der Erwerb von Beteiligungen oder die Einräumung von Baurechten, wenn sie einem öffentlichen Zweck oder der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, c. Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Eventualverpflichtungen, d. Einnahmeverzichte.
Veröffentlichung von Jahresrechnung und Budget	<p>§ 4</p> <p>Die Kirchenpflege veröffentlicht die Jahresrechnung und das Budget.</p>
2. Abschnitt: Grundsätze des Finanzhaushalts	
Grundsätze der Haushaltsführung	<p>§ 5</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips und des Verbots der Zweckbindung von Kirchensteuern.</p> <p>² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Gliederung des Haushalts	<p>§ 6</p> <p>¹ Das Budget und die Jahresrechnung werden nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).</p> <p>³ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalarat festgelegten Kontenrahmen und die festgelegte funktionale Gliederung.</p>
Einheit des Haushalts	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Kirchgemeinde als Einheit geführt. Sie besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen, b. den Sonderrechnungen.

	<p>² Die Einnahmen der Kirchgemeinde fliessen in den allgemeinen Kirchgemeindehaushalt. Davon ausgenommen sind Einnahmen, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Spezialfinanzierung zuzuweisen oder als Sonderrechnung zu verwalten sind.</p>
<p>Spezialfinanzierungen</p> <p>a. im Allgemeinen</p>	<p>§ 8</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind.</p> <p>² Sie sind zulässig für:</p> <p>a. Eigenwirtschaftsbetriebe, b. Liegenschaftenfonds c. Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben.</p>
<p>b. Eigenwirtschaftsbetriebe, Zuständigkeiten</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können Verwaltungsbereiche als Eigenwirtschaftsbetriebe einrichten, sofern dies in der Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist.</p> <p>² Der Synodalrat prüft, ob die Voraussetzungen für deren Einrichtung und Betrieb vorliegen.</p>
<p>c. Eigenwirtschaftsbetriebe</p>	<p>§ 10</p> <p>¹ Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.</p> <p>² Die Betriebsrechnung von Eigenwirtschaftsbetrieben umfasst die gesamten Kosten für deren Aufgabenerfüllung, insbesondere Verzinsungen und Abschreibungen.</p> <p>³ Betriebsgewinne und Betriebsverluste werden auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen. Ihr Bestand bemisst sich nach den Erfordernissen einer verursachergerechten Betriebsfinanzierung.</p> <p>⁴ Einlagen aus Steuermitteln der Kirchgemeinde in Eigenwirtschaftsbetriebe sind nicht zulässig.</p> <p>⁵ Die Regelung zum Bilanzfehlbetrag gemäss § 16 gilt sinngemäss.</p>
<p>d. Liegenschaftenfonds</p>	<p>§ 11</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können für Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens, die durch Dritte genutzt werden, Liegenschaftenfonds bilden. Diese sind zweckgebundenes Eigenkapital.</p> <p>² Liegenschaftenfonds erfordern eine Regelung in einem Kirchgemeindeerlass.</p> <p>³ Die Äufnung erfolgt ausschliesslich aus Einnahmen aus den Wohn- und Gewerbeliegenschaften.</p> <p>⁴ Die Fondsmittel werden für werterhaltende Erneuerungen und den Unterhalt verwendet.</p> <p>⁵ Fondsentnahmen werden im gleichen Beschluss bewilligt, mit dem die Ausgabenbewilligung für Erneuerungen oder Unterhalt erfolgt.</p>

e. Vorfinanzierungen von Investitionen	<p>§ 12</p> <p>¹ Sind künftige Investitionsvorhaben in die Investitionsplanung eingestellt, können sie bis zur Höhe der voraussichtlichen Nettoinvestitionen vorfinanziert werden.</p> <p>² Die Höhe einer Vorfinanzierung wird als Grundsatzentscheid durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden bis zum Jahr des Nutzungsbeginns des Investitionsgutes mit dem Budget beschlossen. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.</p> <p>⁴ Die geäußerten Mittel werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes aufgelöst.</p> <p>⁵ Wird von einem Investitionsvorhaben abgesehen oder dieses seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt, sind die bereits geäußerten Mittel aufzulösen.</p>
Sonderrechnungen	<p>§ 13</p> <p>¹ Sonderrechnungen werden geführt zur Verwaltung von Mitteln</p> <p>a. im Interesse Dritter,</p> <p>b. aus Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung.</p> <p>² Sind die verwalteten Mittel geringfügig, kann die Kirchenpflege auf das Führen einer Sonderrechnung verzichten.</p> <p>³ Die Zweckbindung wird geändert, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. Das zuständige Organ bestimmt sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist der Gesamtbetrag der verwalteten Mittel.</p> <p>⁴ Sonderrechnungen werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt. Sie werden mit der Jahresrechnung genehmigt.</p>
Unterhaltspflicht	<p>§ 14</p> <p>Sachwerte sind laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.</p>
3. Abschnitt: Steuerung des Finanzhaushalts	
A. Haushaltsgleichgewicht	
Ausgleich des Budgets	<p>§ 15</p> <p>¹ Der Kirchgemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich ausgeglichen ist.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss darf budgetiert werden, sofern zweckfreies Eigenkapital vorhanden ist.</p> <p>³ Der Aufwandüberschuss darf maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals betragen.</p>

Bilanzfehlbetrag	<p>§ 16</p> <p>¹ Aufwandüberschüsse, die nicht durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt sind, werden in der Bilanz als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen.</p> <p>² Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Tilgungsquoten werden budgetiert. Sie werden so bemessen, dass nach fünf Jahren kein Bilanzfehlbetrag mehr besteht.</p> <p>³ Die erste Tilgungsquote wird im nächstfolgenden Budget eingestellt.</p>
	B. Investitionsplan
Investitionsplan	<p>§ 17</p> <p>¹ Der Investitionsplan dient der mittelfristigen Planung der Investitionen und enthält die Investitionsprojekte.</p> <p>² Er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Das erste Planjahr entspricht der Budgetvorlage.</p> <p>³ Die Kirchenpflege beschliesst den Investitionsplan und bringt ihn der Kirchgemeindeversammlung gleichzeitig mit der Budgetvorlage zur Kenntnis.</p>
	C. Budget
Zweck	<p>§ 18</p> <p>Das Budget legt die Finanzierung der Aufgaben für das nächste Rechnungsjahr fest.</p>
Grundsätze	<p>§ 19</p> <p>Das Budget richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.</p>
Inhalt	<p>§ 20</p> <p>¹ Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.</p> <p>² Das Budget zeigt einen Vergleich mit dem Budget des Vorjahres und mit der letzten Jahresrechnung.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat vorgegebenen Musterformularsatz zum Budget.</p> <p>⁴ Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung der Stimmberechtigten noch aussteht, werden die Budgetkredite mit einem Sperrvermerk aufgenommen. Sie bleiben gesperrt, bis die Bewilligung rechtskräftig ist.</p>
Verfahren	<p>§ 21</p> <p>a. Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erstellt die Budgetvorlage und begründet insbesondere wesentliche Veränderungen zum Budget des Vorjahres.</p> <p>² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst das Budget. In der gleichen Versammlung wird der Steuerfuss beschlossen.</p>

	<p>³ Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist die Kirchenpflege ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>
b. Zweckverbände	<p>§ 22</p> <p>Das Budget wird beschlossen von</p> <p>a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,</p> <p>b. den Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.</p>
Budgetloser Zustand	<p>§ 23</p> <p>Der Synodalrat kann das Budget und den Kirchgemeindesteuerfuss festlegen, wenn eine Kirchgemeinde diese bis Ende März nicht festgesetzt hat.</p>
	<p>4. Abschnitt: Ausgaben</p>
	<p>A. Allgemeines</p>
Gebundene und neue Ausgaben	<p>§ 24</p> <p>¹ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu.</p> <p>³ Die Aufteilung einer Ausgabe in einen neuen und einen gebundenen Anteil ist zulässig.</p>
Bewilligung neuer Ausgaben	<p>§ 25</p> <p>¹ Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus.</p> <p>² Die Kirchgemeindeordnung regelt, ob und in welchem Umfang der Kirchenpflege die Befugnis eingeräumt wird, im laufenden Rechnungsjahr neue Ausgaben zu bewilligen, ohne dass ein Budgetkredit vorliegt. Die Kirchgemeindeordnung legt einen jährlichen Gesamtbetrag für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben fest.</p>
Bewilligung gebundener Ausgaben	<p>§ 26</p> <p>Gebundene Ausgaben setzen einen Beschluss der Kirchenpflege und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.</p>
	<p>B. Verpflichtungskredit</p>
Verpflichtungskredit a. Begriff und Formen	<p>§ 27</p> <p>Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.</p>

b. Inhalt	<p>§ 28</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit umfasst alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen, b. Landerwerb, c. Baukosten, einschliesslich Kosten für Provisorien, d. die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen, e. wesentliche Eigenleistungen der Kirchgemeinde, f. Steuern und Abgaben. <p>² Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden legen fest, ab welchem Betrag die Eigenleistungen als wesentlich gelten.</p>
c. Zuständigkeit	<p>§ 29</p> <p>Die Kirchgemeindeordnung bestimmt anhand von Betragsgrenzen die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten.</p>
Zusatzkredit a. Anwendungsbereich	<p>§ 30</p> <p>¹ Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.</p> <p>² Bei einer wesentlichen Zweckänderung ist ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen.</p>
b. Zuständigkeit	<p>§ 31</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite.</p> <p>² Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrags.</p>
Bemessung	<p>§ 32</p> <p>¹ Neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder sich gegenseitig bedingen, werden in denselben Verpflichtungskredit aufgenommen.</p> <p>² Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.</p>
Verfall und Aufhebung	<p>§ 33</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.</p> <p>² Wird ein Verpflichtungskredit nicht innert fünf Jahren beansprucht, entscheidet das zuständige Organ, das den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über die Aufhebung.</p>

Kontrolle und Abrechnung	<p>§ 34</p> <p>¹ Die Kirchenpflege führt eine Verpflichtungskreditkontrolle.</p> <p>² Bei Verpflichtungskrediten, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, erstellt die Kirchenpflege nach Vollendung des Vorhabens eine Abrechnung.</p> <p>³ Die Abrechnung bedarf der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung.</p>
Kreditrückstellung bei Investitionen	<p>§ 35</p> <p>¹ Sind bei Investitionen lediglich noch kleinere Abschlussarbeiten ausstehend, kann für diese eine Rückstellung in die Jahresrechnung aufgenommen werden.</p> <p>² Die Rückstellung wird innerhalb von fünf Jahren aufgelöst.</p>
	C. Budgetkredit
Begriff	<p>§ 36</p> <p>Der Budgetkredit ermächtigt die Kirchenpflege, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>
Verfahren	<p>§ 37</p> <p>Die Budgetkredite werden mit der Festsetzung des Budgets vom Budgetorgan bewilligt.</p>
Nachtragskredit	<p>§ 38</p> <p>¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist vom Budgetorgan ein Nachtragskredit einzuholen.</p> <p>² Auf die Einholung eines Nachtragskredits kann verzichtet werden, wenn</p> <p>a. die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist oder</p> <p>b. die Kirchenpflege gemäss § 25 Abs. 2 über die Befugnis verfügt, Ausgaben in der entsprechenden Höhe ausserhalb des Budgets zu bewilligen.</p>
Kreditüberschreitung	<p>§ 39</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt Kreditüberschreitungen zusammen mit der Jahresrechnung.</p> <p>² Die Kirchenpflege begründet wesentliche Kreditüberschreitungen.</p>
	5. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung
	A. Allgemeines
Zweck	<p>§ 40</p> <p>Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.</p>

Grundsätze	<p>§ 41</p> <p>Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung.</p>
	<p>B. Jahresrechnung</p>
Zweck und Inhalt	<p>§ 42</p> <p>¹ Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Kirchgemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget.</p> <p>² Sie enthält insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz b. die Erfolgsrechnung, c. die Investitionsrechnung, d. die Geldflussrechnung, e. den Anhang. <p>³ Die Kirchgemeinden können auf den Ausweis einer Geldflussrechnung verzichten.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden verwenden den vom Synodalrat vorgegebenen Musterformularsatz zur Jahresrechnung.</p>
Bilanz a. im Allgemeinen	<p>§ 43</p> <p>¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte, auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital.</p> <p>² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.</p> <p>³ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>⁴ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>⁵ Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.</p>
b. Eigenkapital im Besonderen	<p>§ 44</p> <p>¹ Das Eigenkapital umfasst das zweckgebundene und das zweckfreie Eigenkapital.</p> <p>² Das zweckgebundene Eigenkapital umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtungen und Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, b. die Liegenschaftsfonds c. die Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben. <p>³ Das zweckfreie Eigenkapital umfasst den Bilanzüberschuss.</p>

Erfolgsrechnung	<p>§ 45</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:</p> <p>a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, b. das Finanzergebnis, c. das ausserordentliche Ergebnis.</p> <p>³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung.</p>
Investitionsrechnung	<p>§ 46</p> <p>¹ Beim Verwaltungsvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden.</p> <p>² Beim Finanzvermögen enthält die Investitionsrechnung alle Ausgaben und Einnahmen für Sachanlagen des Finanzvermögens.</p>
Geldflussrechnung	<p>§ 47</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geldmittel. Sie ist nach betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.</p> <p>² Die Geldmittel im Sinne der Geldflussrechnung umfassen die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen bis längstens drei Monate.</p>
Anhang	<p>§ 48</p> <p>Der Anhang</p> <p>a. bezeichnet das für die Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen, b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen, c. bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten, d. enthält weitere Angaben zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.</p>
Verfahren a. Kirchgemeinden	<p>§ 49</p> <p>¹ Die Kirchenpflege erstellt die Jahresrechnung.</p> <p>² Sie wird von der Kirchgemeindeversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt.</p> <p>³ Die Kirchenpflege reicht der Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, die Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung ein.</p>

b. Zweckverbände	<p>§ 50</p> <p>Die Jahresrechnung wird genehmigt von</p> <p>a. der Delegiertenversammlung, sofern der Zweckverband über dieses Organ verfügt,</p> <p>b. den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden in den übrigen Fällen.</p>
	<p>C. Bilanzierung und Vermögensübertragung</p>
Bilanzierung	<p>§ 51</p> <p>¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p> <p>² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben vorgesehen ist, ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann und sie über der Aktivierungsgrenze liegen.</p> <p>³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>
Zuordnung von Liegenschaften	<p>§ 52</p> <p>¹ Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, werden dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p> <p>² Liegenschaften, die im untergeordneten Umfang der Erfüllung öffentlicher oder kirchlicher Aufgaben dienen, können anteilmässig dem Finanz- und Verwaltungsvermögen zugeordnet werden. Andernfalls werden sie vollumfänglich dem Verwaltungsvermögen zugeordnet.</p>
Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens	<p>§ 53</p> <p>¹ Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird von der Kirchenpflege festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000.</p> <p>² Ausgaben für Investitionen ins Verwaltungsvermögen, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen, werden in der Investitionsrechnung erfasst. Massgebend sind die Gesamtkosten des Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.</p> <p>³ Unter der Aktivierungsgrenze liegende Ausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.</p> <p>⁴ Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden Ausgaben für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens erfasst.</p>

Rückstellungen	<p>§ 54</p> <p>¹ Für Verpflichtungen werden Rückstellungen gebildet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtung ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag hat, b. der Mittelabfluss wahrscheinlich ist, c. die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und d. der Gesamtbetrag die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt. <p>² Rückstellungen für personalrechtliche Ansprüche werden ungeachtet der Wesentlichkeitsgrenze geführt.</p> <p>³ Die Wesentlichkeitsgrenze entspricht der Aktivierungsgrenze.</p> <p>⁴ Die Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen werden über die Aufwand- und Ausgabenkonten verbucht. Die Vorgänge werden im Rückstellungsspiegel erläutert.</p>
Bewertung des Finanzvermögens a. im Allgemeinen	<p>§ 55</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird gemäss § 56 zu Verkehrswerten bilanziert.</p> <p>² Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude werden in einer Amtsperiode mindestens einmal neu bewertet.</p> <p>³ Eine Neubewertung erfolgt unmittelbar nach Wertänderungen insbesondere wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Investitionen in das Grundeigentum, b. Einräumung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, c. Änderungen der Bau- und Zonenordnung, d. Überführung von Verwaltungs- ins Finanzvermögen, e. Feststellung von Altlasten. <p>⁴ Wertänderungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht.</p> <p>⁵ Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
b. Im Besonderen	<p>§ 56</p> <p>Die Positionen des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Flüssige Mittel zu Nominalwerten, b. Forderungen zu Nominalwerten, c. Geldmarkt- und Festgeldanlagen zu Nominalwerten, d. Darlehens- und Hypothekarforderungen zu Nominalwerten, e. Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert, f. Wertschriften ohne Kurswert zum Anschaffungswert, g. Fremdwährungen zum Kurswert, h. aktive Rechnungsabgrenzungen zu Nominalwerten,

	<ul style="list-style-type: none"> i. Vorräte und angefangene Arbeiten zum Anschaffungswert beziehungsweise zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, j. Mobilien zum Verkehrswert, unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer, k. Grundstücke zum Verkehrswert, l. mit Baurechten belastete Grundstücke anhand des Baurechtszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuß, m. Gebäude zum Verkehrswert nach der Formel: einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier, n. grundbuchamtlich ausgeschiedene Miteigentumsanteile entsprechend der Formel für Gebäude, o. grundbuchamtlich nicht ausgeschiedene Grundeigentumsanteile zum kapitalisierten Ertragswert.
Bewertung des Verwaltungsvermögens	<p>§ 57</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungswert abzüglich erhaltener Beiträge bilanziert (Aktivierung der Nettoinvestitionen).</p> <p>² Wird eine neue Anlage am Jahresende noch nicht genutzt, erfolgt die Bilanzierung in der Sachgruppe Anlagen im Bau. Die Übertragung auf das entsprechende Sachkonto in der Bilanz erfolgt bei Nutzungsbeginn.</p>
Bewertung des Fremdkapitals	<p>§ 58</p> <p>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.</p>

Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens	<p>§ 59</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung entwertet wird, wird planmässig nach den vorgegebenen Anlagekategorien über die festgelegte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. In begründeten Fällen kann die Nutzungsdauer kürzer festgelegt werden.</p> <p>² Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Im ersten Jahr der Nutzung kann eine Jahresabschreibung vorgenommen werden.</p> <p>³ Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nicht abgeschrieben. Bei Bedarf findet eine Wertberichtigung statt.</p> <p>⁴ Darlehen ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt und Einlagen in privatrechtliche Stiftungen oder Vereine zur Bildung von Eigenkapital werden als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.</p> <p>⁵ Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, wird deren bilanzierter Wert ausserplanmässig abgeschrieben oder im Wert berichtigt.</p>
--	---

	<p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind unzulässig.</p>
Vermögensübertragung und Vermögensveräusserung	<p>§ 60</p> <p>¹ Die Übertragung von Vermögenswerten zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>² Vermögenswerte werden zum Verkehrswert an Dritte veräussert. Der Wert kann tiefer festgesetzt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.</p>
	<p>D. Geschäftsbericht</p>
Geschäftsbericht	<p>§ 61</p> <p>Die Kirchenpflege kann mit dem Geschäftsbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ablegen. Er wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.</p>
	<p>E. Rechnungsführung</p>
Grundsätze der Buchführung	<p>§ 62</p> <p>¹ Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.</p> <p>² Unabhängig vom Informationsträger sind bei der Führung der Bücher und der Erfassung der Buchungsbelege die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Aufbewahrung einzuhalten.</p> <p>³ Die Buchhaltung ist mindestens monatlich nachzuführen.</p> <p>⁴ Die Belege werden chronologisch abgelegt.</p>
Informationsträger a. Zulässigkeit	<p>§ 63</p> <p>¹ Zur Aufbewahrung und Archivierung von Büchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz sind unveränderbare Informationsträger zulässig, namentlich Papier, Bildträger und Datenträger.</p> <p>² Veränderbare Informationsträger sind zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. technische Verfahren eingesetzt werden, welche die Unverfälschbarkeit und Echtheit der gespeicherten Informationen gewährleisten, b. der Zeitpunkt der Speicherung der Informationen unverfälschbar nachweisbar ist.
b. Überprüfung und Datenübertragung	<p>§ 64</p> <p>¹ Die Informationsträger werden regelmässig auf ihre Unverfälschbarkeit und Lesbarkeit geprüft.</p> <p>² Die Daten können in andere Formate oder auf andere Informationsträger übertragen werden, wenn sichergestellt wird, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Informationen gewährleistet bleiben und

	<p>b. die Verfügbarkeit und die Lesbarkeit den gesetzlichen Anforderungen weiterhin genügen.</p> <p>³ Die Übertragung von Daten von einem Informationsträger auf einen anderen wird protokolliert. Das Protokoll wird zusammen mit den Informationen aufbewahrt.</p>
Anlagenbuchhaltung	<p>§ 65</p> <p>¹ Die Sachanlagen des Finanzvermögens und das Verwaltungsvermögen, die über mehrere Jahre genutzt werden, werden in einer Anlagenbuchhaltung erfasst.</p> <p>² Sie zeigt für jede Anlage insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Anschaffungswert, b. die erhaltenen Beiträge, c. die jährlichen und kumulierten planmässigen Abschreibungen, d. die Wertberichtigungen und ausserplanmässigen Abschreibungen, e. den Restbuchwert, f. die Zu- und Abgänge, g. die Umgliederungen, h. die Anlagekategorie und die Nutzungsdauer. <p>³ Die Anlagen werden gemäss den Sachgruppen in der Bilanz gegliedert.</p>
Interne Verrechnungen	<p>§ 66</p> <p>¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungsbereichen.</p> <p>² Sie werden vorgenommen, wenn sie für die Aufwand- und Ertragsbestimmung oder die wirtschaftliche Leistungserbringung erforderlich sind.</p>
Interne Zinsen	<p>§ 67</p> <p>¹ Verzinst werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Sonderrechnungen, b. die Guthaben und Verpflichtungen der Kirchgemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe, c. die Liegenschaften des Finanzvermögens, d. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe. <p>² Die Kirchenpflege legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.</p> <p>³ Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.</p>

Inventarführung	<p>§ 68</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen jährlich Wert- und Sachinventare. Wertinventare enthalten die bilanzierten, Sachinventare die nicht bilanzierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.</p> <p>² Die Inventare werden einmal pro Amtsperiode auf das Vorhandensein der aufgeführten Bestände geprüft.</p>
Aufbewahrung	<p>§ 69</p> <p>¹ Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:</p> <p>a. 50 Jahre für Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht,</p> <p>b. 30 Jahre für Buchhaltung und Inventar,</p> <p>c. 10 Jahre für Buchungsbelege.</p> <p>² Die Dokumente können elektronisch aufbewahrt werden.</p>
	F. Finanzkennzahlen
Finanzkennzahlen	<p>§ 70</p> <p>¹ Im Budget und in der Jahresrechnung werden folgende Finanzkennzahlen veröffentlicht:</p> <p>a. Selbstfinanzierungsgrad,</p> <p>b. Zinsbelastungsanteil,</p> <p>c. Nettoverschuldungsquotient,</p> <p>d. Nettoschuld I pro Kirchgemeindemitglied.</p> <p>² Der Synodalrat legt die Berechnung der Kennzahlen im Handbuch fest.</p>
	6. Abschnitt: Fristen
Prüfungsfristen der Rechnungsprüfungskommission	<p>§ 71</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Ist das Geschäft an der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln, stellt sie ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege zu. Wird über das Geschäft eine Urnenabstimmung durchgeführt, beträgt die Frist 40 Tage.</p>
Budget	<p>§ 72</p> <p>¹ Für die Erstellung des Budgets gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Verabschiedung des Entwurfs durch die Kirchenpflege und Zustellung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission bis 31. Oktober,</p> <p>b. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 30. November,</p>

	<p>c. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses durch die Kirchgemein- deversammlung bis 31. Dezember.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde kann die Frist notfalls erstrecken.</p>
Jahresrech- nung	<p>§ 73</p> <p>¹ Für die Erstellung der Jahresrechnung gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Übergabe an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Kirchenpflege bis 28. Februar,</p> <p>b. Verabschiedung durch die Kirchenpflege und Zustellung an den Präsi- denten bzw. die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März,</p> <p>c. Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai,</p> <p>d. Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung und Überwei- sung an die Aufsichtsbehörde bis 30. Juni.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen in Ausnahmefällen erstrecken.</p>
Zentralkas- senbeiträge und Finanz- ausgleichs- leistungen	<p>§ 74</p> <p>Die Frist zur Einreichung der Jahresrechnung und der Steuerdaten richtet sich nach § 10 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanz- ausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürichs (Fi- nanzreglement; LS 182.25).</p>
7. Abschnitt: Rechnungs- und Buchprüfung	
A. Allgemeines	
Finanztechni- sche Prüfung	<p>§ 75</p> <p>Die Kirchgemeinden legen den Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vor, falls kein Mitglied der Rechnungsprü- fungskommission die Anforderung gemäss § 61 Abs. 1 und 4 des Regle- ments der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement) erfüllt.</p>
Inhalt und Gegenstand der finanz- technischen Prüfung	<p>§ 76</p> <p>¹ Die mit der finanztechnischen Prüfung beauftragte externe Prüfstelle o- der die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung den rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der betreffenden Kirchgemeinde entsprechen.</p> <p>² Gegenstand der Prüfung bilden insbesondere die Jahresrechnung, die Buchführung ausgewählter Verwaltungsbereiche und der Geldverkehr.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltun- gsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.</p>

Prüfungsbericht	<p>§ 77</p> <p>¹ Die finanztechnische Prüfstelle erstattet der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Aufsichtsbehörde umfassend Bericht über die Durchführung und das Ergebnis der finanztechnischen Prüfung.</p> <p>² Sie erstellt nach der Prüfung der Jahresrechnung zudem einen Kurzbericht. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Prüfungsergebnis, b. die Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung, c. die Bestätigung, dass die rechtlichen Anforderungen an die Prüfenden erfüllt sind. <p>³ Der Kurzbericht ist Bestandteil der Jahresrechnung.</p>
Anzeigepflicht	<p>§ 78</p> <p>Die Leiterinnen und Leiter der finanztechnischen Prüfung zeigen alle Straftaten, von denen sie bei Vornahme der Prüfung Kenntnis erlangen, der zuständigen Behörde an.</p>
Massnahmen aufgrund des Prüfungsberichts	<p>§ 79</p> <p>¹ Die Kirchenpflege beschliesst aufgrund des Berichts der finanztechnischen Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.</p> <p>² Sie teilt den Beschluss der finanztechnischen Prüfstelle, der Rechnungsprüfungskommission und der Aufsichtsbehörde mit.</p>
Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	<p>§ 80</p> <p>Die finanztechnische Prüfstelle kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Kirchenpflege die Herausgabe der für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen verlangen, b. mit Zustimmung der Kirchenpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte bei der Kirchengemeindeverwaltung einholen.
B. Externe Prüfstelle	
Externe Prüfstelle a. Fachkunde und Leumund	<p>§ 81</p> <p>¹ Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen (Prüfende) verfügen über die notwendige Fachkunde und einen unbescholtenen Leumund im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).</p> <p>² Die Leitung der finanztechnischen Prüfung setzt als qualifizierte Fachkunde voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 RAG und

	<p>b. eine zweijährige Berufserfahrung in der Prüfung des Rechnungswesens von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.</p> <p>³ Die Prüfung erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen für öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern die Aufsichtsbehörde keine Weisung erlässt.</p>
b. Unabhängigkeit	<p>§ 82</p> <p>¹ Die finanztechnische Prüfstelle und die Prüfenden müssen von der auftraggebenden Kirchgemeinde unabhängig sein.</p> <p>² Die Prüfenden und ihnen vorgesetzte oder nahestehende Personen dürfen insbesondere</p> <p>a. keiner Behörde der auftraggebenden Kirchgemeinde angehören,</p> <p>b. in keinem arbeitsrechtlichen oder anderen vertraglichen Verhältnis zur auftraggebenden Kirchgemeinde stehen.</p>
	8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Einlage in den Liegenschaftsfonds	<p>§ 83</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 50 % des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen. Die Einlage kann innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen werden.</p> <p>² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst vorbehältlich der Genehmigung durch den Synodalrat die Höhe der Einlage.</p> <p>³ Der Synodalrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Einlage vorliegen und den Vorgaben entsprechen. Zu diesem Zweck stellt die Kirchenpflege dem Synodalrat das Reglement über den Liegenschaftsfonds, den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über die Höhe der einmaligen Einlage und den Gebäudeversicherungsausweis der betreffenden Liegenschaft zu.</p>
	<p style="text-align: center;">Gegenüberstellung zu § 83 Ziffer 1</p> <p><i>Antrag Synodalrat und Finanzkommission:</i> Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 20 % des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen. Der Antrag erhält 18 Stimmen.</p> <p><i>Antrag Judit Schilling, Dietikon:</i> Die Kirchgemeinden können eine einmalige Einlage von maximal 50 % des zweckfreien Eigenkapitals in den Liegenschaftsfonds beschliessen. Der Antrag erhält 55 Stimmen.</p>
Eingangsbilanz	<p>§ 84</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen auf den 1. Januar 2019 eine Eingangsbilanz wie folgt:</p> <p>a. Das Finanzvermögen wird nach den Verkehrswerten neu bewertet.</p>

	<p>b. Die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen werden nach den Nominalwerten neu bewertet.</p> <p>c. Das Verwaltungsvermögen wird zum bestehenden Restbuchwert in die Eingangsbilanz übernommen und degressiv mit 10 % auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Liegt der Restbuchwert unter der Aktivierungsgrenze, wird er vollständig abgeschrieben.</p> <p>² Die Kirchgemeinden prüfen die Zuordnung der Vermögenswerte zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen.</p> <p>³ Vermögenswerte, die aufgrund eines Beschlusses einer öffentlichen oder kirchlichen Aufgabe dienen und irrtümlich im Finanzvermögen bilanziert sind, werden bei der Erstellung der Eingangsbilanz ins Verwaltungsvermögen übergeführt.</p> <p>⁴ Die betreffenden Vermögenswerte werden im Bilanzanpassungsbericht unter Angabe ihres Buchwertes offengelegt.</p>
Bilanzanpassungsbericht	<p>§ 85</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden erstellen über die Neubewertung der Bilanz einen Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>² Der Bilanzanpassungsbericht unterliegt der finanztechnischen Prüfung. Die Prüfstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest.</p> <p>³ Die Kirchenpflege genehmigt den Bilanzanpassungsbericht.</p> <p>⁴ Sie reicht den Bilanzanpassungsbericht zusammen mit dem Prüfbericht bis zum 31. August 2019 der Aufsichtsbehörde ein und informiert die Rechnungsprüfungskommission. Die Aufsichtsbehörde kann eine Überprüfung der Bilanzanpassung vornehmen und Korrekturen verlangen.</p>
Vollzug	<p>§ 86</p> <p>¹ Die Kirchgemeinden und Zweckverbände wenden die Bestimmungen dieses Reglements erstmals für das Budget 2019 an. Dieses zeigt mindestens einen Vergleich zum Budget 2018.</p> <p>² Die Jahresrechnung 2019 zeigt mindestens einen Vergleich mit dem Budget 2019.</p> <p>³ Für die Jahresrechnung 2018 werden letztmals die materiellen Haushaltsvorschriften des Gemeindegengesetzes vom 6. Juni 1926 gemäss §§ 4 und 5 des Reglements über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) angewandt.</p>

II. Das nachstehende Reglement wird wie folgt geändert:

Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 25. Juni 2009 (LS 182.25)

§ 2 lit. a ändern in: die Gesamtrechnung der Körperschaft,
lit. b – f unverändert.

§§ 4 – 7 ersatzlos aufheben.

§ 48 Kapitalkosten und Zentralkassenbeitrag

¹ Die Kapitalkosten umfassen folgende Teile der Erfolgsrechnung:

- a. Zinsen,
- b. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf dem Verwaltungsvermögen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 49 Nicht anrechenbarer Aufwand

Neutrale Aufwendungen und allfällige weitere Aufwendungen gehören nicht zum Normaufwand.

§ 55 Beitragskürzung und -verweigerung

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 lit. a – c unverändert.

- lit. d ändern in: um 50%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2-Fache überschreitet.
- lit. e ändern in: um 100%, wenn das zweckfreie Eigenkapital der Kirchgemeinde in Staatssteuerprozenten gerechnet den Normsteuerfuss um das 2,5-Fache überschreitet.

Abs. 3 unverändert.

III. Dieser Beschluss untersteht nach Art. 12 lit. b KO dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.

V. Die Inkraftsetzung dieses Reglements erfolgt auf den 1. Januar 2019.

12. Beitrag für die Restaurierung Bereich Hochalter / Altarhaus in der Klosterkirche St. Martin in Disentis

Die Synode beschliesst mit 84 Ja, 2 Nein und 3 Enthaltungen:

- I. Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 300'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 652, «nicht budgetierte, einmalige Beiträge der Synode».

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20

synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

**Beschlussprotokoll
der 8. und 9. Sitzung der Synode
vom 22. und 29. Juni 2017**

III. Mitteilung an

- Abt Vigeli Monn, Claustra, 7180 Disentis-Mustér
- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
- Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich, Herr Bruno Graf, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
- und zum Vollzug an den Synodalrat, Dr. Benno Schnüriger, Präsident, und Markus Hodel, Generalsekretär.

Gegenüberstellung zu Ziffer I:

Antrag René Däschler, Wädenswil:

Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 150'000 ausgerichtet.

Der Antrag erhält 8 Stimmen.

Antrag des Synodalrates und der Finanzkommission:

Dem Benediktinerkloster Disentis wird an die Restaurierungskosten der Klosterkirche St. Martin ein zusätzlicher Beitrag von CHF 300'000 ausgerichtet.

Der Antrag erhält 77 Stimmen.

13. Motion betreffend das Finanzreglement

Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt.

Die Synode beschliesst einstimmig mit 81 Ja:

Das Postulat wird dem Synodalrat überwiesen.

14. Fragestunde

Es sind keine Fragen eingegangen.

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Zürich, 29. Juni 2017

Das Beschlussprotokoll wurde von der Geschäftsleitung der Synode am 5. Juli 2017 genehmigt.

Alexander Jäger
Präsident

Fritz Umbricht
Aktuar

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

**Beschlussprotokoll
der 8. und 9. Sitzung der Synode
vom 22. und 29. Juni 2017**

Verteiler:

- Mitglieder der Synode
- Mitglieder des Synodalrates
- Generalsekretär des Synodalrates
- Rekurskommission
- Generalvikar Dr. Josef Annen
- Dekane
- Bereichsleiter der Verwaltung der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- Informationsstelle der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- forum
- Römisch-katholische Zentralkonferenz
- Präsidien der Kirchenpflegen

Zusätzlicher Verteiler:

Traktandum 12

- Abt Vigeli Monn, Claustra, 7180 Disentis-Mustér
- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
- Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich, Herr Bruno Graf, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

9. Amtsdauer

**Beschlussprotokoll
der 8. und 9. Sitzung der Synode
vom 22. und 29. Juni 2017**